BEKANNTMACHUNG

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3b BauGB zu einem Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Binswangen, Judengasse 12

Der Gemeinderat der Gemeinde Binswangen hat in der Sitzung vom 10.11.2026 für das Bauvorhaben, Abbruch eines Wohngebäudes mit Nebengebäude und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Binswangen den „Wohnungsbau-Turbo" gem. § 34 Abs. 3b i.V.m. § 36 a BauGB; § 31 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung" (sog. „Bau-Turbo") in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem der neue § 31 Abs. 3 BauGB und § 246e BauGB sowie der neue § 36a BauGB eingeführt. Diese Vorschriften eröffnen den Gemeinden nun ausdrücklich die Möglichkeit, im Wege besonderer planungsrechtlicher Erleichterungen schnell und flexibler zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, insbesondere indem sie von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) befreien können, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt sind, oder von bauplanungsrechtlichen Vorgaben im Außenbereich (§ 246e BauGB) abweichen können. In beiden Fällen kann auf die Durchführung von Bebauungsplanänderungsverfahren verzichtet werden.

Für das Bauvorhaben ist eine Entscheidung nach § 36a BauGB (Zustimmung der Gemeinde) vorgesehen. Grundlage hierfür ist der genannte § 34 Abs. 3b BauGB. Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Auch eine Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans ist somit möglich.

Anmerkung: Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unabhängig von der späteren bauaufsichtlichen Prüfung der bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Kreisverwaltung des Landkreises Dillingen a.d. Donau als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Informationen über das geplante Bauvorhaben:
Vorgesehen ist der Abbruch eines Wohngebäudes mit Nebengebäude und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Binswangen, Judengasse 12, 86637 Binswangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB:
§ 36a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben kann, höchstens jedoch innerhalb eines Monats.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen daher für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **20.11.2026 bis 18.12.2026** , im Internet unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

https://www.binswangen.de/rathaus/bekanntmachungen/

Darüber hinaus können die Bauantragsunterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-415 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bauantrag möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauantrag unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wertingen, den 17.11.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Gemeinde Binswangen

Andi Seitz
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 18.11.2026
Abgenommen am: .....
Verk.-Buch-Nr.: 66/2026